Stadt Lünen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-83/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung	19.04.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	beschließend	07.06.2022	4/2022	2

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Flächennutzungsplan Lünen, 22. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Im Erlensundern“
- Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Ausgaben:
- Im Zuge des Bauleitplanverfahrens entstehen Planungs- und Gutachtenkosten. Diese sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Einnahmen:
- Planungskosten fallen gem. Allgemeiner Gebührensatzung der Stadt Lünen an.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

keine Relevanz

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Mit Umsetzung der Planung des nachgelagerten Bebauungsplans Lünen Nr. 240 „PV-Freiflächenanlagen Im Erlensundern“ wird ein Beitrag zur Energiewende und damit zum Erreichen der Klimaziele geleistet. Die Belange des Klimaschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) i. V. m. § 1a Abs. 5 BauGB zu berücksichtigen. Weitere Erläuterung im Sachverhalt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt, das Verfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans Lünen einzuleiten (Flächennutzungsplan Lünen, 22. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Im Erlensundern“).

Der Bürgermeister

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Niederaden an der südöstlichen Grenze des Stadtgebietes und umfasst die unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Bundesautobahn A2.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch den Waldbestand entlang der Bundesautobahn A2,
- im Osten durch die Straße „Dammstraße“,
- im Süden durch die Stadtgebietsgrenze im Bereich des Flurstücks 45 und die Straße „Im Erlensundern“ und
- im Westen durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (rote Kennzeichnung)

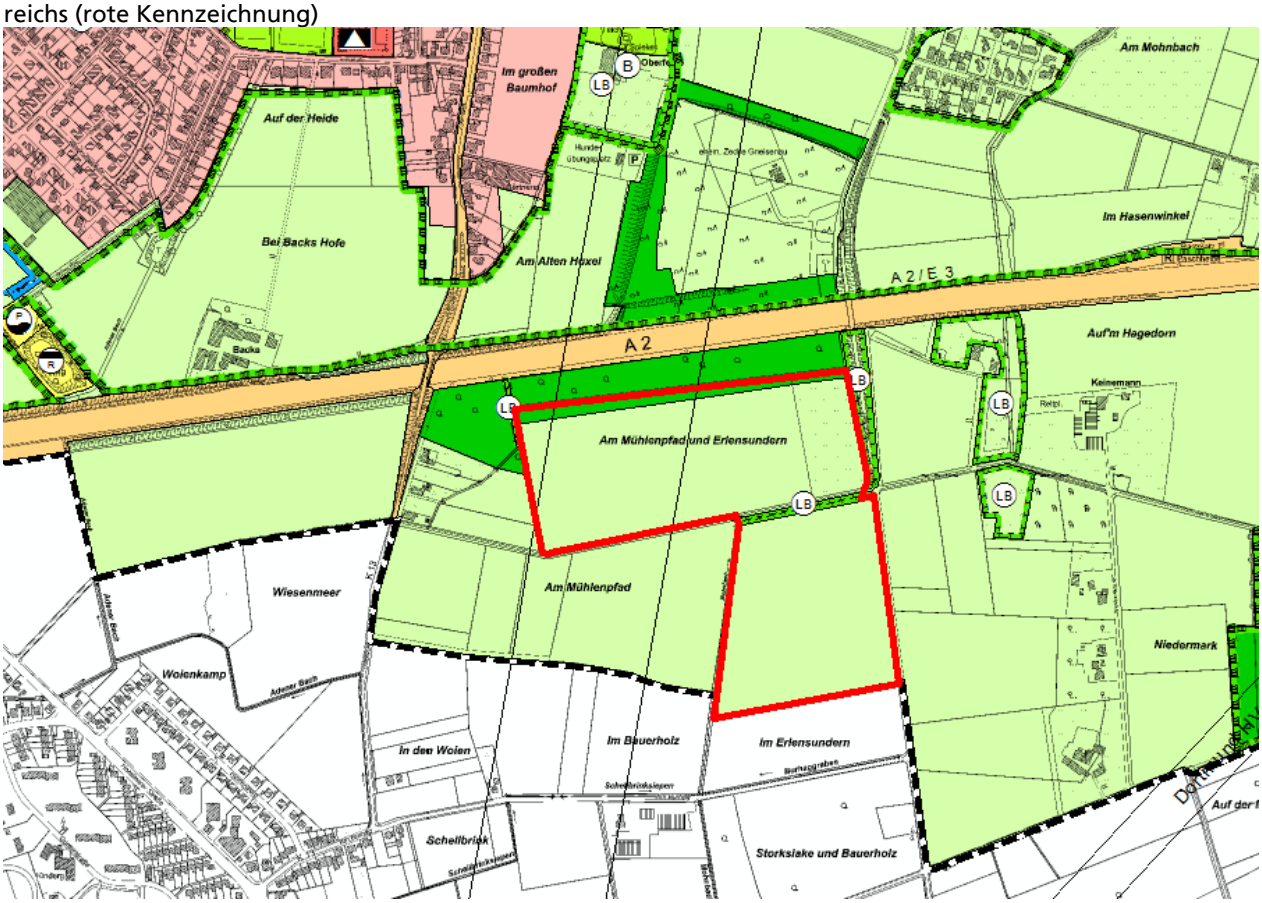

Planungsrechtliche Grundlagen

Das Plangebiet ist im **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund (westlicher Teil) als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als Regionaler Grünzug festgelegt. Der Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr (Stand Juli 2021) sieht die gleichen zeichnerischen Festlegungen für den maßgeblichen Bereich vor.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Regionalplan

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr

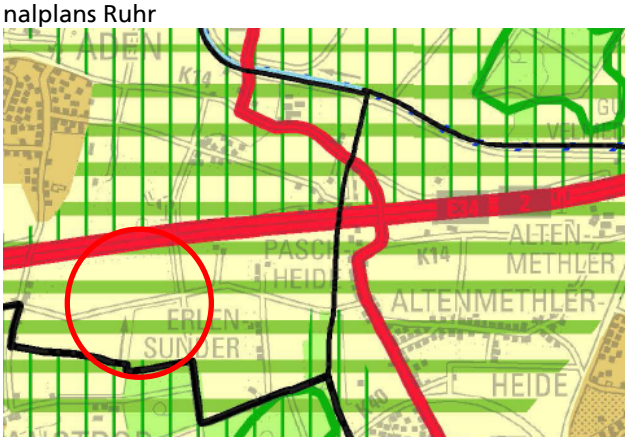

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung, die im **Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen** (LEP NRW) und im Regionalplan festgelegt sind, sind daher zu beachten.

Die für PV-Freiflächenanlagen einschlägigen Ziele sind Ziel 10.2-5 LEP NRW Solarenergienutzung sowie Ziel 7.1-5 LEP NRW Grünzüge.

Ziel 10.2-5 LEP NRW Solarenergienutzung
Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung

handelt.

Ziel 7.1-5 LEP NRW Grünzüge
Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen.
Sie sind auch als

- siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Biotopverbindungen und
- in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen

zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Die nördliche Teilfläche befindet sich überwiegend im Bereich des 200m-Korridors entlang der nördlich angrenzenden Autobahn A2, in dem die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen gem. Ziel 10.2-5 LEP NRW Spiegelstrich 3 vorrangig möglich ist. Die südliche Teilfläche befindet sich nicht innerhalb des 200 m Korridors entlang von überregional

bedeutsamen Verkehrswegen. Die Flächen befinden sich zudem innerhalb eines Regionalen Grünzugs.

Abbildung 4: Auszug Analyse PV-Freiflächenanlage mit Kennzeichnung der von der FNP-Änderung betroffenen Flächen

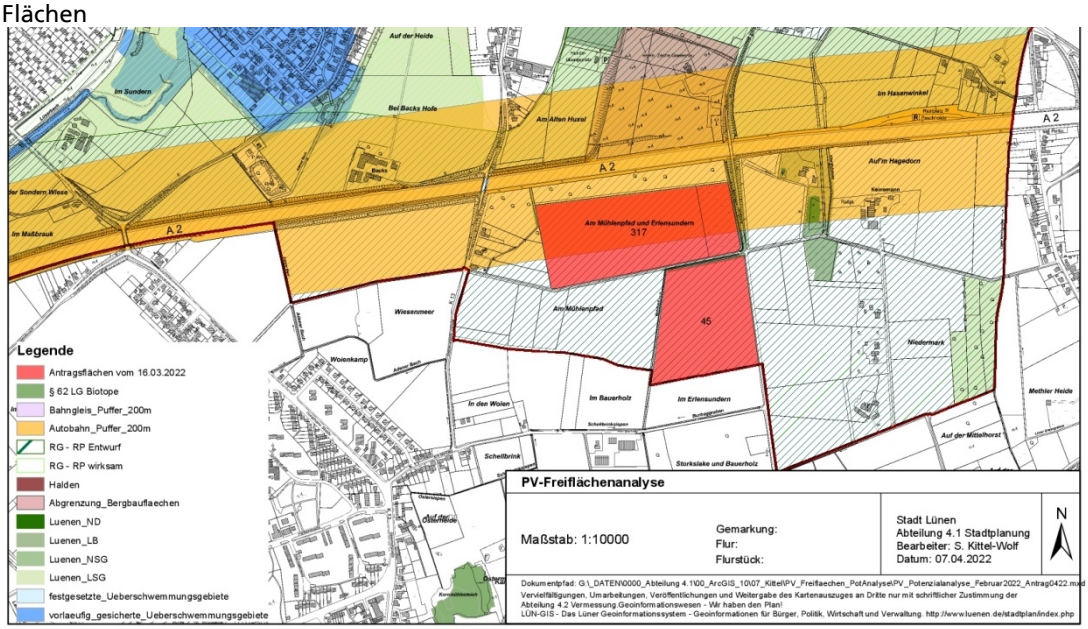

Der gültige **FNP** der Stadt Lünen aus dem Jahr 2006 (s. Abb. 1) stellt für den maßgeblichen Bereich überwiegend Fläche für die Landwirtschaft und im nördlichen Bereich einen schmalen Streifen Fläche für Wald dar. Mittig befindet sich auf einer schmalen Teilfläche ein geschützter Landschaftsbestandteil, der aus dem Landschaftsplan nachrichtlich in den FNP übernommen wurde.

Das Plangebiet für die FNP-Änderung befindet sich im **planungsrechtlichen Außenbereich** gem. § 35 BauGB.

Planungsanlass

Das Plangebiet umfasst unbebaute Flächen südlich der Autobahn A2, die Bestandteil des Antrags (AF-34/2022) der Fraktionen von SPD, CDU, GFL und Bündnis 90 / Grüne vom 16.03.2022 sind. Demnach sollen insgesamt vier Flächen für die Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Gewinnung von nachhaltiger und klimaneutraler Energie in Lünen planungsrechtlich vorbereitet werden.

Auf Grundlage der planerischen Einschätzung im Rahmen der Vorlage VL-79/2022 Grundsatzbeschluss PV-Freiflächenanlagen soll im Folgenden zunächst ein Änderungsbeschluss für die hier bezeichneten Fläche „Im Erlensundern“ gefasst werden. Die übrigen Flächen unterliegen weitreichenderen Restriktionen und sind im Weiteren zunächst näher zu untersuchen.

Wie bereits erläutert sind Regionale Grünzüge gemäß Ziel 7.1-5 LEP NRW im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zunächst vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Aufgrund der aktuellen politischen Situation, dem s.g. „Osterpaket“ und dem daraus resultierenden Bestreben, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, soll die Flächenentwicklung für die Flächen Im Erlensundern jetzt schon vorangetrieben werden.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine PV-Freiflächenanlage zu schaffen und so einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Aufgrund der räumlichen Nähe der Flächen zueinander sollte zunächst für beide Flächen die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die damit verbundene Flächennutzungsplanänderung angestrebt werden. Im weiteren Verfahren ist mit der Regionalplanungsbehörde (RVR) zu klären, ob die angestrebte Bauleitplanung in vollem Umfang, in Teilen oder ggf. gar nicht als an die Ziele der Raumordnung angepasst gilt.

Klimaverträglichkeit

Im Fachinformationssystem des LANUV werden die Flächen des Plangebietes in der Klimaanalyse als Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion, Klimatoptyp „Freilandklima“ eingestuft.

Die Belange des Klimaschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a i. V. m. § 1a Abs. 5 BauGB zu berücksichtigen. Im Zuge der Umsetzung der Planung wird durch den Ausbau von regenerativer Energie ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet. Die durch die Planung ggf. hervorgerufenen Auswirkungen auf die Regionalen Grünzüge sind im Rahmen des Planverfahrens im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung weitergehend zu betrachten.

Planverfahren

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 240 „PV-Freiflächenanlagen Im Erlensundern“ (Vorlage VL-78/2022) als qualifizierter Bebauungsplan im Vollverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich der Autobahn A2 geschaffen werden.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da die Flächen des Plangebietes im FNP überwiegend als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lünen erforderlich. Die 22. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Im Erlensundern“ erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Bauleitpläne sind zudem gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Da mit einem breiten Interesse der Öffentlichkeit an der Planung gerechnet wird und um eine größtmögliche Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten, wird voraussichtlich zusätzlich zu der formalen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB eine Bürgerinformationsveranstaltung (digital oder in Präsenz) durchgeführt werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt das Verfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans Lünen „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Im Erlensundern“ einzuleiten und durchzuführen.